

## **Besondere Nebenbestimmungen zur elektronischen Buchführung, Belegaufbewahrung und Zeiterfassung für Zuwendungen zur Projektförderung mit EFRE-Mitteln (BNBest-P-EBBZ)**

Die **Besonderen Nebenbestimmungen** zur **elektronischen Buchführung, Belegaufbewahrung und Zeiterfassung** (BNBest-P-EBBZ) enthalten besondere Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen für Vorhaben, die mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (= EFRE) aus dem Operationellen Programm EFRE Saarland 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ kofinanziert werden, deren Zuwendungsempfänger dem Geltungsbereich der ANBest-P-EFRE unterliegen und bei denen einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Der Zuwendungsempfänger führt über die nach Nr. 1.4.4 ANBest-P-EFRE vorzulegenden Belege ganz oder teilweise in elektronischer Form Buch.
- Der Zuwendungsempfänger hält die nach Nr. 6.5 ANBest-P-EFRE aufzubewahrenden Belege ganz oder teilweise in elektronischer Form vor.
- Der Zuwendungsempfänger erfasst Arbeitszeitnachweise im Sinne von Nr. 1.4.6 ANBest-P-EFRE ganz oder teilweise in elektronischer Form.

Die BNBest-P-EBBZ sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Soweit der Zuwendungsempfänger vereinfachte Kostenoptionen anwendet und gemäß den einschlägigen Besonderen Nebenbestimmungen zu den vereinfachten Kostenoptionen (vgl. Nr. 9 ANBest-P-EFRE) von der Pflicht zur Vorlage von Rechnungs- und Zahlungsbelegen befreit ist, sind die Bestimmungen der BNBest-P-EBBZ nicht anzuwenden.

1. Der Zuwendungsempfänger darf zur Abwicklung eines EFRE-kofinanzierten Vorhabens über die nach Nr. 1.4.4 ANBest-P-EFRE vorzulegenden bzw. über die nach Nr. 6.5 ANBest-P-EFRE aufzubewahrenden Belege in elektronischer Form Buch führen bzw. die Belege in elektronischer Form aufbewahren und Arbeitszeitnachweise im Sinne von Nr. 1.4.6 ANBest-P-EFRE in elektronischer Form erfassen, soweit diese Form der elektronischen Buchführung, der elektronischen Belegaufbewahrung bzw. der elektronischen Zeiterfassung einschließlich der dabei angewandten DV-Systeme<sup>1</sup> und DV-Verfahren den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und

---

<sup>1</sup> Unter DV-Systemen wird vorliegend entsprechend der Terminologie der GoBD (vgl. dort Rz 20) die vom ZE zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hard- und Software verstanden, mit denen Daten und Dokumente erfasst, erzeugt, empfangen, übernommen, verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden. Dazu

Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)<sup>2</sup> entsprechen und daher als GoBD-konform im Sinne der BNBest-P-EBBZ einzustufen sind.

Soweit die elektronische Buchführung, die elektronische Belegaufbewahrung bzw. die elektronische Zeiterfassung als GoBD-konform im Sinne der BNBest-P-EBBZ einzustufen sind, gelten als Reproduktionen der Rechnungs- und Zahlungsbelege im Sinne von Nr. 1.4.4 ANBest-P-EFRE bzw. als Arbeitszeitnachweise im Sinne von Nr. 1.4.6 ANBest-P-EFRE auch Ausdrücke aus den nach Nr. 2 ff der BNBest-P-EBBZ zertifizierten DV-Systemen.

**2.1** Zwecks Nachweises der GoBD-Konformität im Sinne der BNBest-P-EBBZ legt der Zuwendungsempfänger mit den Antragsunterlagen für die von ihm verwendeten DV-Systeme und DV-Verfahren ein aussagekräftiges Zertifikat vor, in dem testiert wird, dass die vom Zuwendungsempfänger erworbene Hersteller-Version oder - soweit die Hersteller-Version auf den Kunden angepasst wurde- die vom Zuwendungsempfänger erworbene Kunden-Version den Anforderungen der zum Zeitpunkt des Erwerbes geltenden GoBD entspricht.

**2.2** Bei den folgenden DV-Systemen

- Online-Banking-Systeme von Kreditinstituten, die gemäß § 32 KWG (Kreditwesengesetz) aufgrund einer schriftlichen Erlaubnis der Bafin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) geschäftlich tätig sind,
- Nebensysteme zu DV-Systemen wie zum Beispiel elektronische Lohnabrechnungssysteme, die einfach strukturiert, weit verbreitet und im Rechtsverkehr allgemein anerkannt sind,

ist die GoBD-Konformität vom Zuwendungsempfänger im Antragsverfahren nicht nachzuweisen. Ein Zertifikat ist in diesem Fall vom Zuwendungsempfänger nicht vorzulegen.

**2.3** Die folgenden Ausdrücke aus DV-Systemen

- Kontoauszüge in Form von Ausdrucken aus Online-Banking-Systemen nach Nr. 2.2
- Gehaltsabrechnungen in Form von Ausdrucken aus elektronischen Lohnabrechnungssystemen nach Nr. 2.2, sofern der Zuwendungsempfänger den bzw. die den Gehaltsabrechnungen zugrunde liegenden Original-Arbeitsvertrag / -verträge in Papierform vorlegt,

gelten unter der Voraussetzung als Originalbelege im Sinne von Nr. 6.5 Satz 1 der ANBest-P-EFRE<sup>3</sup>, dass es keine Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung gibt.

---

gehören das Hauptsystem wie zum Beispiel ein System zur DV-gestützten Buchführung sowie Vor- und Nebensysteme wie zum Beispiel ein System zur elektronischen Zeiterfassung.

<sup>2</sup> Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD, enthalten im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 14. November 2014 - IV A 4 - S 0316/13/10003

Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung liegen zum Beispiel vor, wenn der Zahlungsfluss nicht lückenlos und vollumfänglich nachgewiesen werden kann oder wenn betragsmäßige Differenzen gegeben sind und die Belegführung für Rechnungsprüfungszwecke daher nicht glaubhaft ist.

**2.4** Liegt der Zeitpunkt des Erwerbes des DV-Systems bzw. der Erstellung des DV-Verfahrens vor dem 01.01.2015 (Inkrafttreten der aktuell geltenden GoBD), legt der Zuwendungsempfänger ein aussagekräftiges Zertifikat vor, in dem testiert wird, dass das DV-System bzw. das DV-Verfahren der Vorgängerversion der GoBD<sup>4</sup> entspricht. Der Zuwendungsempfänger hat das Zertifikat für die Vorgängerversion in angemessenen Abständen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Konformität der DV-Systeme bzw. DV-Verfahren mit den Anforderungen der GoBD überprüfen zu lassen.

Werden an dem verwendeten DV-System bzw. DV-Verfahren oder den dazugehörigen Anwendungsprozessen während der Abwicklung der Zuwendung Änderungen vorgenommen, so hat der Zuwendungsempfänger die bestehende Zertifizierung in Relation zu Art, Größe und Auswirkung der Änderung entweder auf die veränderte Version des DV-Systems bzw. DV-Verfahrens zu erweitern oder eine erneute Zertifizierung des gesamten DV-Systems bzw. DV-Verfahrens vornehmen zu lassen.

**3.** Als aussagekräftig im Sinne der BNBest-P-EBBZ gelten Zertifikate, die von unabhängigen sachverständigen Dritten erstellt wurden. Als unabhängige sachverständige Dritte im Sinne der BNBest-P-EBBZ gelten in der Regel Wirtschaftsprüfer, Finanzbehörden und das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI).

**4.** Die Pflicht zur Vorlage eines Zertifikats entfällt, wenn das vom Zuwendungsempfänger verwendete DV-System bzw. DV-Verfahren bereits im Rahmen anderer Bewilligungen der Landesregierung als GoBD-konform im Sinne der BNBest-P-EBBZ eingestuft worden ist.

**5.** Soweit Belege im Sinne von Nr. 1.4.4 und Nr. 6.5 der ANBest-P-EFRE bzw. Arbeitszeitchronik im Sinne von Nr. 1.4.6 der ANBest-P-EFRE ganz oder teilweise auf Datenträgern vorgehalten werden bzw. ausschließlich in elektronischer Form vorliegen, hat der Zuwendungsempfänger bei einer Prüfung der Verwendung im Sinne von Nr. 7.4 der ANBest-P-EFRE der prüfenden Stelle Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren.

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden.

Auf Anforderung der prüfenden Stelle sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>3</sup> Die ANBest-P-EFRE sind eine Anlage zum Zuwendungsbescheid.

<sup>4</sup> BMF-Schreiben vom 7. November 1995 - IV A 8 - S 0316 - 52/95, BStBl I S. 738 („GoBS“) und vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01, BStBl I S. 415 („GDPdU“)